

---

## Protokoll der Gemeindeversammlung Bätterkinden

---

Montag, 15. Juni 2026, 19.30 Uhr, Saal Anlage Bätterkinden (SAB)

---

### Anwesend

|                  |                                                                                                                                                   |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leitung          | Jürg Eberhart, Leiter der Gemeindeversammlung                                                                                                     |
| Protokoll        | Michelle Steiner, Abteilungsleiterin Gemeindeschreiberei                                                                                          |
| Gemeinderat      | Leif Althaus, Katharina Bärtschi Joss, Rudolf Fischer, Thomas Kellenberger, Peter Kuhnert, Petra Lüdi, Barbara Thürkauf                           |
| Personal         | Jocelyne Kläy, Geschäftsleiterin<br>Martin Jörg, Bauverwalter<br>Manuela Trachsel, Finanzverwalterin<br>Philipp Binggeli, Mitarbeiter Hauswartung |
| Stimmberechtigt  | 2'535 Personen                                                                                                                                    |
| Anwesend         | 76 Personen, davon 71 Stimmberechtigte                                                                                                            |
| Absolutes Mehr   | 36                                                                                                                                                |
| Stimmbeteiligung | 2.80 %                                                                                                                                            |

---

### Verhandlungen

Jürg Eberhart eröffnet um 19.30 Uhr die Versammlung und begrüsst die Anwesenden.

Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgte fristgerecht am 11. Mai 2026. Die Unterlagen zu den Traktanden konnten ab dem 11. Mai 2026 am Schalter der Gemeindeschreiberei eingesehen oder auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

Das Protokoll vom 1. Dezember 2025 lag vom 12. Dezember 2025 bis 12. Januar 2026 zur Einsichtnahme auf. Einsprachen wurden keine erhoben. Der Gemeinderat genehmigte das Protokoll nach Art. 62 Abs. 3 des Organisationsreglements am 26. Januar 2026.

### Traktanden

1. Reglement Förderprogramm Energie – Genehmigung der Änderung
2. Reglement über die Mehrwertabgabe – Genehmigung der Änderung
3. Sanierung Waldeckstrasse – Kreditabrechnungen zur Kenntnis
4. Sanierung Waldhofweg – Kreditabrechnungen zur Kenntnis
5. Jahresrechnung 2025 – Genehmigung
6. Verschiedenes

Die Versammlung ist mit der vorgeschlagenen Reihenfolge der Traktanden einverstanden.

Josef Emmenegger fragt an, ob die Anwesenden einverstanden sind, wenn er Fotos erstellt. Eine Person verweigert die Zustimmung.

## Stimmrecht

Stimmrechte werden keine bestritten. In Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigt sind Jocelyne Kläy (Geschäftsleiterin), Manuela Trachsel (Finanzverwalterin), Martin Jörg (Bauverwalter), Michelle Steiner (Abteilungsleiterin Gemeindeschreiberei) und Philipp Binggeli (Hauswartung). Das nachgeführte Stimmregister liegt vor.

## Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Daniel Flückiger, Bärenmattweg 15, 3315 Bätterkinden
- Jürg Rösli, Weidenweg 30, 3315 Bätterkinden

Jürg Eberhart macht auf die Rügepflicht und die 30-tägige Beschwerdefrist aufmerksam. Beanstandungen nach Artikel 49a des kantonalen Gemeindegesetzes wegen Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind während der Versammlung anzubringen.

## 1. Reglement Förderprogramm Energie – Genehmigung der Änderung

Referent: Katharina Bärtschi Joss, RC Umwelt

Seit einigen Jahren fördert die Gemeinde Bätterkinden Massnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien mit Beiträgen von bis zu CHF 50'000 pro Jahr. Die Mittel stammen aus der Konzessionsabgabe des Energieversorgers.

Im Rahmen der Behandlung der Gesuche ist aufgefallen, dass es öfters für die Gesuchsteller schwierig ist, das Gesuch mit allen Unterlagen bis am 31. Dezember im Jahr der Realisierung einzureichen. Diesem Umstand soll mit einer Reglementsänderung Rechnung getragen werden. Zudem wird der Zweck des Förderprogrammes noch etwas präzisiert.

## Änderungen

### Artikel 1 - Zweck

| alt                                                                                                                                                                                                 | neu                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Das vorliegende Förderprogramm soll Anreize schaffen um vermehrt auf erneuerbare Energien zu setzen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz, vorwiegend im Bereich Sanierungen und bei Neubauten. | Das vorliegende Förderprogramm soll Anreize schaffen um vermehrt auf erneuerbare Energien zu setzen, die Reduzierung oder vollständige Vermeidung von Treibhausgasen zu fördern sowie zur Steigerung der Energieeffizienz, vorwiegend im Bereich Sanierungen und bei Neubauten. |

### Artikel 7 - Zeitpunkt

| alt                                                                                         | neu                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <sup>1</sup> Das Gesuch ist im Jahr der Realisierung bis spätestens am 31.12. einzureichen. | <sup>1</sup> Das Gesuch ist innerhalb eines Jahres seit der Inbetriebnahme einzureichen. |

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Änderung des Reglements Förderprogramm Energie mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2027.

## Diskussion

Markus Baumann stellt fest, dass er in den Jahren 2023 und 2024 ein Gesuch um einen Beitrag Förderprogramm Energie gestellt hat. Da seine Gesuchsunterlagen nicht vollständig waren und anschliessend die Einreichung zu spät war, konnte kein Beitrag entrichtet werden. Er erkundigt sich, ob gestützt auf die Reglementsänderung das Gesuch erneut gestellt werden kann. Die Inkraftsetzung des Reglements ist per 1. Januar 2027 vorgesehen, weshalb keine rückwirkenden Gesuche bearbeitet werden können.

## Beschluss

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

## 2. Reglement über die Mehrwertabgabe – Genehmigung der Änderung

Referent: Leif Althaus, RC Hochbau

Während der Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) als Ausgangsbasis für die Ortsplanungsrevision wurde die Aktualisierung des Reglements über die Mehrwertabgabe vorgenommen. Nebst übergeordneten Anpassungen wird das Reglement mit den Änderungen eher grundeigentümerfreundlicher.

### Änderungen

#### Artikel 1 – Gegenstand der Abgabe

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),</li><li>b. bei der Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),</li><li>c. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften für eingezontes Land im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).</li></ul> <p><sup>2</sup> Beträgt der planungsbedingte Mehrwert weniger als 30'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).</p> | <p><sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),</li><li>b. bei der Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),</li><li>c. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften für eingezontes Land im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).</li></ul> <p><sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert bei einer Einzonung weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).</p> <p><sup>3</sup> Bei einer Umzonung oder einer Aufzonung wird die Mehrwertabgabe auf dem den Freibetrag von 80'000 Franken übersteigenden planungsbedingten Mehrwert erhoben.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Artikel 2 – Bemessung der Abgabe

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen, Umzonungen und Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG, Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung: 30 % des planungsbedingten Mehrwerts,</li><li>- ab dem sechsten bis zum zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung: 35 % des planungsbedingten Mehrwerts und</li><li>- ab dem elften Jahr: 50 % des planungsbedingten Mehrwerts.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die in Abs. 1 vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Über-</li></ul> | <p><sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen, Umzonungen und Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes, Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes) 30 % des planungsbedingten Mehrwerts.</p> <p><sup>2</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Mehrwertabgabe anteilmässig fällig.</p> <p><sup>4</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindex für Konsumentenpreise.</p> <p><sup>5</sup> Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden zur Hälfte der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>bauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;</p> <p>b. ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsdekrets<sup>1</sup>), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.</p> <p><sup>4</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.</p> <p><sup>5</sup> Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.</p> | <p><sup>6</sup> Der Ablauf der Schätzung, sowie der Schätzer werden durch die Gemeinde bestimmt.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Artikel 3 – Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

| alt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 3 % geschuldet.</p> | <p><sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Bei vollständig unüberbauten Grundstücken wird die Mehrwertabschöpfungszahlung gemäss Art. 142c Abs. 1 des Baugesetzes fällig.</p> <p><sup>3</sup> Der Mehrwert bei Auf- und Umzonungen von überbauten resp. mehrheitlich überbauten Grundstücken wird gemäss Art. 142c Abs. 1a des Baugesetzes zum Zeitpunkt der Realisierung von planungsbedingten mehrwertsteigernden Erweiterungen/Umnutzungen fällig.</p> <p><sup>4</sup> Als Zeitpunkt der Realisierung gilt Art. 2 Abs. 2 des Bewilligungsdekrets (Schnurgerüstabnahme oder Aufnahme der Bauarbeiten).</p> <p><sup>5</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 3 % geschuldet.</p> |

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Änderung des Reglements über die Mehrwertabgabe mit Inkraftsetzung per 1. August 2026.

#### Diskussion

Beatrice Althaus möchte wissen, was die Abgabe bei einem Mehrwert ab CHF 20'000 in Art.1 bedeutet. Leif Althaus erklärt, dass bei Einzonungen Mehrwerte unter CHF 20'000 nicht abgabepflichtig sind. Bei Mehrwerten über CHF 20'000 ist eine Abgabe auf dem gesamten Betrag vorgesehen. Weiter erkundigt sich Beatrice Althaus, warum bei Um- und Aufzonungen ein Freibetrag von CHF 80'000 gewählt wurde und welche Auswirkungen diese Regelung auf Mieterinnen und Mieter hat. Leif Althaus erläutert, dass gemäss Bundesgerichtsentscheid CHF 100'000 nicht erlaubt sind. Ein Freibetrag von CHF 80'000 ist in den meisten Gemeinden üblich. Die Abgaben gehen zulasten des Eigentümers. Die Mieterinnen und Mieter sind nicht betroffen.

Beat Klossner erachtet es als sinnvoll, da die neue Regelung eigentümerfreundlich ist. Er fragt nach, ob die Steuerausfälle und der Verwaltungsaufwand, welche durch die Änderung entstehen, bemessen wurden. Leif Althaus verneint. Die Auswirkungen sind von vielen Faktoren abhängig. Ein Schätzer kostet zwischen CHF 1'000 und CHF 1'500. Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Kosten.

Hans Siegenthaler stellt fest, dass es keinen Einfluss auf die Steuern haben sollte. Für die Steuern ist der amtliche Wert massgebend. Die Mehrwertabgabe ist erst bei einem Verkauf, beim Bebauen oder Umbauen des Grundstückes fällig. Leif Althaus ergänzt, dass der Aufwand der Verwaltung nicht beziffert werden kann.

Aus der Versammlung wird die Verständnisfrage gestellt, ob im Umkehrschluss ohne Verkauf oder Bebauung auch keine Schätzung vorgenommen wird. Leif Althaus bestätigt dies.

Flavio Brockmann empfiehlt den Antrag abzulehnen. Durch die Abschaffung des Eigenmietwertes und die Annahme der Reglementsänderung entsteht seiner Meinung nach eine Doppelbevorzugung der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Beatrice Althaus erkundigt sich, ab wann die bisherige Staffelung gemäss Art. 2 entfällt und ob es eine Übergangsfrist gibt. Leif Althaus erläutert, dass die Reglementsänderung mit Inkrafttreten per 1. August 2026 für alle gilt.

### **Beschluss**

Der Antrag wird grossmehrheitlich mit sechs Gegenstimmen genehmigt.

### **3. Sanierung Waldeckstrasse – Kreditabrechnung zur Kenntnis**

Referent: Rudolf Fischer, RC Tiefbau

Am 19. Juni 2023 genehmigte die Gemeindeversammlung für die Sanierung der Waldeckstrasse einen Verpflichtungskredit von CHF 510'000.00. Im Vorfeld hat der Gemeinderat für die Projektierung, die Bauleitung sowie den Teilersatz der Wasserleitung Verpflichtungskredite von gesamthaft CHF 139'000.00 genehmigt. Der Gesamtkredit von CHF 649'000.00 ist aufgeteilt in die Bereiche Strasse und Wasser. Die Kosten für das Projekt sind CHF 149'704.95 tiefer ausgefallen als ursprünglich angenommen.

|                       |     |                   |
|-----------------------|-----|-------------------|
| <i>Strasse</i>        |     |                   |
| Kredit                | CHF | 379'000.00        |
| Kosten                | CHF | <u>283'815.20</u> |
| Kreditunterschreitung | CHF | 95'184.80         |

|                       |     |                   |
|-----------------------|-----|-------------------|
| <i>Wasser</i>         |     |                   |
| Kredit                | CHF | 270'000.00        |
| Kosten                | CHF | <u>215'479.85</u> |
| Kreditunterschreitung | CHF | 54'520.15         |

### **4. Sanierung Waldhofweg – Kreditabrechnung zur Kenntnis**

Referent: Rudolf Fischer, RC Tiefbau

Am 10. Dezember 2018 genehmigte die Gemeindeversammlung für die Sanierung des Waldhofweges einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 403'000.00. Im Vorfeld hat der Gemeinderat für die Projektierung CHF 26'500.00 genehmigt. Der Gesamtkredit von CHF 429'500.00 ist aufgeteilt in die Bereiche Strasse und Abwasser. Die Kosten für das Projekt sind CHF 128'728.95 tiefer ausgefallen als ursprünglich angenommen.

|                       |     |                   |
|-----------------------|-----|-------------------|
| <i>Strasse</i>        |     |                   |
| Kredit                | CHF | 371'500.00        |
| Kosten                | CHF | <u>260'154.70</u> |
| Kreditunterschreitung | CHF | 111'345.30        |

## Regenabwasser

|                       |     |           |
|-----------------------|-----|-----------|
| Kredit                | CHF | 58'000.00 |
| Kosten                | CHF | 40'616.35 |
| Kreditunterschreitung | CHF | 17'383.65 |

## 5. Jahresrechnung 2025 – Genehmigung

Referent: Thomas Kellenberger, RC Finanzen

### Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2025 schliesst bei Gesamtaufwendungen von CHF 15'529'542.88 und Gesamterträgen von CHF 15'538'266.04 im Gesamthaushalt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 8'723.16 ab. Das Ergebnis des Gesamthaushaltes beinhaltet auch die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall. Die Bereiche Wasserversorgung und Abfall verzeichnen 2025 einen Aufwandüberschuss, die Abwasserentsorgung hingegen schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab. Die Besserstellung des Gesamthaushaltes gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 102'137.16.

Der allgemeine Haushalt (Steuerhaushalt) schliesst ausgeglichen ab. Vor der Verteilung betrug das Ergebnis CHF 1'117'490.46. Davon wurden CHF 98'891.85 in die finanzpolitische Reserve eingelegt. Gemäss Artikel 84 der Gemeindeverordnung (GV) ist die Einlage zu verbuchen, wenn die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss ausweist und gleichzeitig die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen. Im Rechnungsjahr 2025 erfolgt diese Einlage letztmals.

Zusätzlich wurde eine Einlage von CHF 1'018'598.61 in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen getätigt. Dies basiert auf dem entsprechenden Reglement, welches an der Gemeindeversammlung im Dezember 2024 beschlossen worden ist. Im Allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) war im Budget 2025 ein Aufwandüberschuss von CHF 149'887.00 vorgesehen.

Gründe für die Abweichungen gegenüber dem Budget sind im Wesentlichen die folgenden Geschäftsfälle (▲ = Verbesserung Ergebnis ▼ = Verschlechterung Ergebnis):

- ▲ Mehrerträge von CHF 738'887.75 aus den Allgemeinen Gemeindesteuern durch höhere Einkommenssteuern, Teilungen zu unseren Gunsten bei den natürlichen Personen, Vermögenssteuern, Gewinnsteuern und Quellensteuern.
- ▲ Um CHF 129'497.92 tiefere Belastung durch den Lastenausgleich Sozialhilfe.
- ▲ Der zu bezahlende Betrag an den Lastenausgleich für Ergänzungsleistungen war CHF 104'757 tiefer.
- ▲ Der Beitrag an den Gemeindeverband Schule untere Emme war CHF 91'243.45 tiefer als erwartet.
- ▲ Die Erträge aus den Liegenschaftssteuern waren CHF 45'231.35 höher als erwartet.
- ▲ Der Abschreibungsaufwand für die Schulliegenschaften (Turnhalle, Schulraumprovisorium) fiel CHF 42'565.15 tiefer aus.
- ▼ Einlage in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 1'018'598.61 aufgrund des neu geschaffenen Gemeindereglements vom Dezember 2024.
- ▼ Die Sondersteuern fielen im Jahr 2025 aufgrund tieferer Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen netto CHF 263'834.20 tiefer aus.
- ▼ Die zusätzlichen Abschreibungen (Einlage in die finanzpolitische Reserve) von CHF 98'891.85 waren gemäss Art. 84 Gemeindeverordnung zwingend vorzunehmen.

### Nettoaufwände der Erfolgsrechnung 2025 im Vergleich zum Budget 2025

Abweichung ▼ bedeutet Schlechterstellung gegenüber dem Budget.

Abweichung ▲ bedeutet Besserstellung gegenüber dem Budget.

Abweichung = bedeutet unverändert gegenüber dem Budget.

|                                                  | Rechnung 2025   | Budget 2025     | Abweichung |
|--------------------------------------------------|-----------------|-----------------|------------|
|                                                  | Ergebnis in CHF | Ergebnis in CHF | in CHF     |
| <b>Nettoaufwände</b>                             |                 |                 |            |
| Allgemeine Verwaltung                            | 1'316'262       | 1'353'337       | -37'075 ▲  |
| Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung | 94'880          | 122'765         | -27'885 ▲  |
| Bildung                                          | 3'060'620       | 3'291'078       | -230'458 ▲ |
| Kultur, Sport und Freizeit, Kirche               | 158'394         | 254'221         | -95'827 ▲  |

|                                     |           |           |            |
|-------------------------------------|-----------|-----------|------------|
| Gesundheit                          | 150       | 150       | 0 =        |
| Soziale Sicherheit                  | 2'889'043 | 3'195'608 | -306'565 ▲ |
| Verkehr und Nachrichtenübermittlung | 767'260   | 783'329   | -16'069 ▲  |
| Umweltschutz und Raumordnung        | 296'514   | 386'530   | -90'016 ▲  |
| <b>Nettoerträge</b>                 |           |           |            |
| Volkswirtschaft                     | 117'567   | 114'650   | 2'917 ▲    |
| Finanzen und Steuern*               | 8'465'556 | 9'272'368 | 806'812 ▼  |

\* Im Budget 2025 war eine Entnahme aus dem Bilanzüberschuss zur Deckung des budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 149'887.00 vorgesehen. Aufgrund des besseren Ergebnisses ist diese Entnahme nicht nötig. Nicht vorgesehen waren die Einlagen in die finanzpolitische Reserve und in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen, welche aufgrund des positiven Ergebnisses zwingend vorgenommen werden mussten. Beides führt im Vergleich zum Budget zu einem kleineren Nettoertrag.

### Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden jene Ausgaben und Einnahmen erfasst, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen und über der festgelegten Aktivierungsgrenze liegen. Im Jahr 2025 wurden im Gesamthaushalt Nettoinvestitionen von CHF 968'698.75 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 1'256'276.00.

### Bilanz

Bei einer Bilanzsumme von insgesamt CHF 34'439'752.25 ist das Eigenkapital um CHF 1'097'862.97 auf CHF 20'645'785.81 angewachsen. Dies hauptsächlich dank dem Ertragsüberschuss des Allgemeinen Haushalts (Steuerhaushalt).

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2025.

|                                |                                                      |     |               |
|--------------------------------|------------------------------------------------------|-----|---------------|
| Erfolgsrechnung                | Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>                        | CHF | 15'529'542.88 |
|                                | Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>                         | CHF | 15'538'266.04 |
|                                | Ertragsüberschuss                                    | CHF | 8'723.16      |
| davon                          | Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)</b> | CHF | 14'406'671.48 |
|                                | Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)</b>  | CHF | 14'406'671.48 |
|                                | Ertragsüberschuss                                    | CHF | 0.00          |
|                                | Aufwand <b>Wasserversorgung</b>                      | CHF | 165'465.85    |
|                                | Ertrag <b>Wasserversorgung</b>                       | CHF | 124'364.05    |
|                                | Aufwandüberschuss                                    | CHF | 41'101.80     |
|                                | Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>                    | CHF | 578'855.25    |
|                                | Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>                     | CHF | 666'533.60    |
|                                | Ertragsüberschuss                                    | CHF | 87'678.35     |
|                                | Aufwand <b>Abfall</b>                                | CHF | 378'550.30    |
|                                | Ertrag <b>Abfall</b>                                 | CHF | 340'696.91    |
|                                | Aufwandüberschuss                                    | CHF | 37'853.39     |
| Investitionsrechnung           | Ausgaben                                             | CHF | 968'698.75    |
|                                | Einnahmen                                            | CHF | 0.00          |
|                                | Nettoinvestitionen                                   | CHF | 968'698.75    |
| Kennntnisnahme der Nachkredite |                                                      | CHF | 1'397'225.45  |

## **Beschluss**

Die Jahresrechnung wird einstimmig genehmigt.

## **6. Verschiedenes**

### *Information zum Projekt Schulraumplanung mit Ankündigung einer Gemeindeabstimmung*

Leif Althaus, Ressortvorsteher Hochbau, informiert über das Projekt Schulraumplanung. Da die bestehende Infrastruktur den künftigen Bedarf langfristig nicht mehr deckt, besteht Handlungsbedarf. Im ersten Schritt wurde im Jahr 2024 die strategische Planung abgeschlossen, durch den Gemeinderat verabschiedet und ein Informationsanlass durchgeführt. In diesem Jahr wurde die Machbarkeitsstudie abgeschlossen und durch den Gemeinderat verabschiedet. Vier Varianten wurden geprüft und zwei Varianten wurden anschliessend weiter vertieft. Nach der Nutzwert-Analyse empfiehlt die Begleitgruppe die Variante 4 "Ersatzneubau". Dafür sprechen pädagogische und wirtschaftliche Aspekte. Zudem ist diese Variante zukunftsorientiert und organisatorisch von Vorteil. Die Kostengrobschätzung mit Abweichungen von 25 % beträgt CHF 39.5 Millionen (inkl. Rückbau Bestandesbauten, inkl. Altlastensanierung, inkl. Honorare). Diese entspricht vier Steuerzehntel. Bis am 27. November 2026 können über das Onlinetool auf der Website der Gemeinde Bätterkinden Fragen und Anliegen eingereicht werden. Am 9. November 2026 findet eine Informationsveranstaltung in der Saal Anlage Bätterkinden statt. Am 29. November 2026 erfolgt die Urnenabstimmung für den Planungskredit.

Hans Siegenthaler erkundigt sich, wo der Standort des Neubaus liegt. Leif Althaus erklärt, dass dafür ein Studienauftrag erstellt wird. Der Rasenplatz ist aktuell die einzige Variante. Es kann allerdings sein, dass der Studienauftrag noch andere Standorte aufzeigen wird. Auf der Website der Gemeinde Bätterkinden ist der Schlussbericht mit den Plänen aufgeschaltet.

Christian Gwerder fragt nach, ob es nur um das Schulhaus geht oder ob das ganze Areal betroffen ist. Falls das ganze Areal einbezogen wird, wünscht er die Planung eines Spielplatzes. Leif Althaus bestätigt, dass sich die Planung über das ganze Areal erstreckt und ein Spielplatz eingeplant werden kann.

### **Der Gemeinderat informiert aus den Ressorts:**

#### *Peter Kuhnert, RC Präsidiales*

- Die Überprüfung aller Gemeindeerlasse ist aktuell in Arbeit. Die Reglementsänderungen werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Bei der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2026 werden voraussichtlich die Totalrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements sowie die Änderung des Organisationsreglements zur Genehmigung vorgelegt.
- Projekt Entwicklung Feuerwehren Emmental Nord  
23 Gemeinden und 11 Feuerwehren beteiligen sich am Projekt Entwicklung Feuerwehren Emmental Nord. Aktuell ist vorgesehen, dass für alle Feuerwehren eine Dachorganisation gegründet wird. Die Gemeinden sind mit der Weiterverfolgung einverstanden. Aktuell werden die Rechtsgrundlagen, die Finanzierung und die Organisationsstrukturen geprüft.

#### *Barbara Thürkauf, RC Soziales*

- Der Spielplatz ist auch im Ressort Soziales ein Anliegen und im Leitbild des Gemeinderates enthalten.
- Im Rahmen des Altersleitbildes waren die Sitzbänke ein Thema. Nach einigen Hürden können beim Zentrumsplatz ein oder zwei Generationenbänke aufgestellt werden. Die Stiftung Cerebral übernimmt die Finanzierung. Die Generationenbänke sind so konstruiert, dass Platz für Rollatoren und Kinderwagen vorhanden ist. Zudem ist die Sitzfläche etwas erhöht. Es ist noch unklar, wann die Sitzbänke angebracht werden. Es wird gehofft, dass am Anlass der Umweltkommission im August 2026 auch die Sitzbänke eingeweiht werden können.
- Die Regionale Kommission für Altersfragen führt das Projekt «Ungeri Ämme huißt». Die Idee ist, dass Seniorinnen und Senioren einfache Hilfsangebote von freiwilligen Personen beziehen können. Die Hilfe kann von Jugendlichen, Erwachsenen sowie Seniorinnen und Senioren angeboten werden. Die Koordination der Helfereinsätze erfolgt über die Gemeinde Utzenstorf.

*Leif Althaus, RC Hochbau*

- Bei der Ortsplanung werden aktuell das Baureglement, die Zonen mit Planungspflicht sowie die Überbauungsordnungen überarbeitet. Im nächsten Jahr ist die Mitwirkung vorgesehen.

*Katharina Bärtschi Joss, RC Umwelt*

- Am 29. August 2026 findet auf dem Zentrumsplatz der Aktionstag der Umweltkommission statt. Unter anderem besteht die Möglichkeit beim Einpflanzen von 150 Pflanzen mitzuhelfen.
- Am 11. September 2026 ist der Nationaltag Nacht der Sterne. Es geht um die Sensibilisierung, dass es in der Nacht dunkel sein sollte. Es wird dazu aufgerufen, die eigenen Lichter zu prüfen, ob diese in der Nacht effektiv notwendig sind.
- Zum Ressort Umwelt gehören auch die drei grösseren Wasserbauverbände Emme, Limpach und Urtenen.

*Rudolf Fischer, RC Tiefbau*

- Die Baustelle bei der Emmebrücke sollte gemäss Zeitplan fertiggestellt werden. Sobald diese Brücke saniert ist, wird die Sanierung der Limpachbrücke in Krälligen mit Ampelanlage erfolgen. Beide Baustellen werden unter der Leitung des Kantons Bern saniert.
- Die Baustelle Rosenweg sollte in zirka drei Wochen fertiggestellt sein.

*Petra Lüdi, RC Bildung*

- Der Anlass mit Pedro Lenz im März 2026 war fast ausgebucht.
- Am 11. September 2026 erfolgt der Anlass mit Remo Zumstein.
- Für das kommende Schuljahr sind aktuell in der Tagesschule Bätterkinden 73 Kinder und in der Tagesschule Utzenstorf 97 Kinder angemeldet.
- Der Lehrermangel ist an vielen Schulen ein Problem. Die Schule untere Emme hat alle Stellen ausser einzelne Pädagogikstunden besetzt.

## **Wortmeldungen aus der Versammlung**

Josef Emmenegger entschuldigt sich bezüglich der Erstellung von Fotos. Da eine Person aus der Versammlung mit den Bildern nicht einverstanden ist, dürfen keine Fotos erstellt werden.

Er hat ein Anliegen bezüglich des Standortes der Glascontainer. Die Glascontainer sind aktuell bei der Saal Anlage Bätterkinden stationiert. Er stellt fest, dass für viele Einwohnerinnen und Einwohner dieser Standort weit entfernt ist. Er stellt sich vor, dass das Aufstellen von Containern für die Sammlung von Glas und Batterien beim Zentrumsplatz oder in der Nähe des Bahnhofes sinnvoller wäre.

Katharina Bärtschi Joss erklärt, dass sie diese Thematik in der Umweltkommission diskutieren werde. Die Änderung des Standortes wurde bereits vor einiger Zeit thematisiert. Die Gemeinde Bätterkinden verfügt über kein Land, worauf das Aufstellen der Container möglich wäre und private Eigentümerinnen und Eigentümer waren nicht bereit, ihr Land dafür zur Verfügung zu stellen.

Margrit Rösli stellt fest, dass an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 eine Informationsveranstaltung im Frühling 2026 bezüglich des Schutzdammes Rodig in Aussicht gestellt wurde. Bisher wurde keine Informationsveranstaltung durchgeführt. Rudolf Fischer erklärt, dass aktuell ein Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt wurde. Die Tiefbaukommission konnte das Projekt bisher nicht behandeln. Eine Informationsveranstaltung folgt, allerdings ist der Zeitpunkt noch nicht definiert.

Urs Fuchs erkundigt sich nach dem Stand der Überbauung Im Grund. Leif Althaus informiert, dass das Planungsbüro noch diverse Aufgaben abzuarbeiten hat. Die Einsprecherinnen und Einsprecher werden ein Schreiben erhalten und auf Wunsch kann eine Informationsveranstaltung für die Einsprechenden durchgeführt werden.

*Dank*

Jürg Eberhart dankt den Anwesenden für die Diskussion und dem Gemeinderat sowie der Verwaltung für die gute Vorbereitung. Weiter dankt er Philipp Binggeli für die Bereitstellung des Apéros. Die nächste Gemeindeversammlung findet am Mittwoch, 2. Dezember 2026 um 19.30 Uhr statt.

Schluss der Versammlung: 21.05 Uhr

Jürg Eberhart  
Leiter der Gemeindeversammlung

Jocelyne Kläy  
Geschäftsleiterin